

BURGENLÄNDISCHE HEIMATBLÄTTER

Herausgegeben vom Amt der Burgenländischen Landesregierung,
Landesarchiv — Landesbibliothek und Landesmuseum

31. Jahrgang

Eisenstadt 1969

Heft Nr. 4

Der Gemeindeamtmann in der Verwaltung des Burgenlandes

Von Josef Loibersbeck, Eisenstadt

Bis zum Jahre 1871 hat sich die Gemeindeverwaltung in Ungarn von der im benachbarten Österreich in nichts unterschieden. Soviel wir wissen, wurden in den Marktgemeinden, wie Mattersburg, Neusiedl am See, seit jeher Marktschreiber kontraktlich angestellt, die meist, besonders die tüchtigeren von ihnen, lebenslänglich wirkten. Sie sind seit dem 16. Jahrhundert urkundlich nachweisbar, waren meist verheiratet und lebten nur von ihrem Amt. Sie hatten fixe Bezüge in Geld, Naturalien und meist eine ihnen amtlich zugewiesene Wohnung. Sie führten alle schriftlichen Gemeindegeschäfte, veranlagten notwendig gewordene Steuern und Umlagen, führten die entsprechenden Listen, besonders auch die Protokolle über Ratssitzungen, Gerichtsverhandlungen, an denen sie teilnahmen, fertigten Zeugnisse aus, verfaßten Inventare, Niederschriften über Verlassenschaftsverhandlungen und auch allerlei Urkunden, wie Kauf-, Tauschverträge, Ehekontrakte, Schuldscheine und dgl. Sie verfügten sicherlich über eine höhere Bildung und über juristische Kenntnisse.

Dieselben Geschäfte führten in kleineren Gemeinden meist die Lehrer im Nebenberuf, die außerdem auch, wie die Marktschreiber, die Ein- und Ausgaben der Gemeinde verbuchten und die Jahresrechnungen legten.

Seit der französischen Revolution am Ende des 18. Jahrhunderts kam für Marktschreiber und in Gemeindeangelegenheiten wirkende Lehrer in Ungarn die Bezeichnung „Notaire“, dann lateinisch „Notarius“, d. „Notär“ auf.

Nach der Niederwerfung des Freiheitskampfes im Jahre 1849 führte man in Ungarn zwangsweise eine österreichische Verwaltung ein, die mit einer gewissen Milderung ab 1860 bis zum Ausgleich im Jahre 1867 währte. Bedeutsam wurde hier die Durchführung des kaiserlichen Patentes vom 2. März 1853 über die Aufhebung des Urbarialverbandes und die Regelung zwischen den ehemaligen Grundherren und den gewesenen Untertanen. Zur Durchführung der umfangreichen, auf Jahre sich hinziehenden Arbeiten der Grundvermessung, Kartenaufstellung, Bodenschätzung, Kommassierung und Verteilung der Grundstücke wurden meist österreichische Beamte, ausgediente Unteroffiziere, viele aus Böhmen, hergebracht und es wurden eigene Urbarialgerichte zur Entscheidung in

strittigen Fragen aufgestellt. Unter den bei der Vermessung tätigen unteren Beamten fallen uns in den meist noch vorhandenen Urbarialoperaten die sogenannten „Kreisnotäre“ auf. Diese wirkten schon für mehrere Gemeinden, verrichteten vielleicht auch übrige Gemeindegeschäfte und verschwanden nach Erledigung der Urbarialangelegenheiten anfangs der 60-er Jahre und die Gemeindegeschäfte führten dann wieder meist die Lehrer¹.

Ein österreichisches Gemeindegesetz² vom Jahre 1862 bestimmte unter anderem, daß kleinere Gemeinden, die wegen geringerer Mittel den ihnen im übertragenen Wirkungskreis zugewiesenen Pflichten nachzukommen allein nicht imstande sind, sich zu einer gemeinschaftlichen Geschäftsführung vereinigen können. Sowohl die Bezeichnung „Kreisnotär“ wie auch den Gedanken der Vereinigung kleinerer Gemeinen unter einem Verwaltungsbeamten machten sich die Ungarn, wie wir gleich sehen werden, zu eigen.

Nach dem Ausgleich im Jahre 1867 setzte in Ungarn eine stürmische Entwicklung zum Neuaufbau des Staates ein. Eines der ersten grundlegenden Gesetze war der XVIII. Gesetz-Artikel (G.A.) vom Jahre 1871 über die Regelung der Gemeinden^{2a}.

Nach diesem Gesetz werden Städte mit geregelter Magistrat, Großgemeinden und Kleingemeinden, welche letztere sich verbinden müssen, unterschieden (§ 1). Der Gemeindevorstand besteht in Groß- wie auch Kleingemeinden aus dem Richter (unserem Bürgermeister), dessen Stellvertreter, einer entsprechenden Zahl von Räten (Geschworenen) und aus dem Gemeinde- oder Kreisnotär. Der Notär ist somit Teil der Gemeindevorstellung und haftet wie der Richter oder die Geschworenen für etwa verursachte Schäden (§ 64). Der Notär bezieht ein ordentliches Gehalt, dessen Höhe und die der Diäten durch ein Gemeindestatut festgesetzt werden. Bei Kreisgemeinden bestimmt den Beitragsschlüssel das Munizipium (Komitatsbehörde). Das Gehalt kann — die beizustellende freie Naturalwohnung nicht mitgerechnet — nicht weniger als 400 fl ö. W. betragen. Für Pensionen, Witwen-, Waisenrenten sorgen Hilfs- und Pensionskassen der Komitate (§§ 66, 67). Bisher zugewiesene Felder sind dem Notär zu belassen, jedoch kann der nach dem Steuerkataster aufgenommene jährliche Ertrag der Grundstücke vom fixen baren Gehalt abgezogen werden.

Notär kann nur derjenige werden, der durch die zu diesem Zwecke gebildete ständige Fachkommission des Komitats als zur Führung des Notäramtes befähigt erklärt wurde (§ 74). Neu eingestellte Notäre müssen sich einer Prüfung unterziehen, deren Gegenstände und die Art der Abhaltung vom Minister des Inneren durch Verordnung bestimmt werden (§75). Der Notär wird von den Vertretern der Gemeinde, bei Kleingemeinden durch die Vertreter der vereinigten Gemeinden unter dem Vorsitz des Stuhlrichters gewählt (§ 84). Das Amt des Notärs ist lebenslänglich. Er kann nur wegen Unfähigkeit, Nachlässigkeit oder Mißbräuchen im Amte abgesetzt werden (§ 70).

Mithin wurde hier abweichend von den Verhältnissen in Österreich der

1 RGBl. Nr. 38—39/1853, Kaiserl. Patent vom 2. März 1853 über Aufhebung des Urbarialverbandes; Regelung zwischen ehemaligen Grundherren und gewesenen Untertanen; Entschädigungen.

2 RGBl. Nr. 18/1862. Provisorisches Gemeindegesetz vom 5. März 1862.

2a Landesgesetz-Sammlung für das Jahr 1871, Pest 1872.

Stand des lebenslänglich angestellten, öffentlichen Beamten im Gemeindedienst ins Leben gerufen.

Einen weiteren Schritt in der Ausgestaltung dieses Beamtenstandes bedeutete der I. Ges. Art. vom Jahre 1883 über die Qualifikation der öffentlichen Beamten³. Dieses Gesetz bestimmte (§ 6), daß zur Notärprüfung nur derjenige zugelassen werden kann, der wenigstens sechs Gymnasialklassen oder Realschulklassen oder 6 Klassen an den Bürgerschulen oder aber irgendeine diesen Mittelschulen gleichgestellte Handelsschule oder endlich einen entsprechenden militärischen Lehrkurs mit Erfolg absolviert hat und sowohl dies als auch den Umstand glaubwürdig nachweist, daß er nach Beendigung dieser seiner Studien mindestens 1 Jahr bei einer Verwaltungsbehörde gedient oder aber als Vize-notär, Notärassistent und dgl. gewirkt hat.

Dieselben Grundsätze wurden im XXII. Ges. Art. vom Jahre 1886 über die Gemeinde⁴ wiederholt und unter anderem dahin ergänzt, daß das Gehalt des Notärs nach Anhörung der Gemeinderepräsentanz je nach Vermögen der Gemeinden von 400 auf 600 fl erhöht werden kann, vom Komitat festgesetzt wird, daß ferner die in natura zugebende freie Wohnung in das Gehalt nicht einzurechnen ist und daß eine Suspendierung des Notärs nur nach Durchführung eines Disziplinarverfahrens stattfinden kann (§§ 66, 67, 69).

Durch das Matrikelgesetz vom Jahre 1896 wurde der Notär Standesbeamter. Als Matrikelführer-Stellvertreter wirkte der zweite Notär, Hilfsnotär oder in Ermangelung eines solchen eine ernannte andere Person, meist ein Lehrer, der besonders honoriert wurde.

Abschließend verfügte dann der XX. Ges. Art. aus dem Jahre 1900 über Gemeindeverwaltungskurse⁵ im § 1, daß Gemeindeverwaltungskurse (in der Dauer von einem Jahr) aufgestellt werden. Als Hörer wurden aufgenommen: Diejenigen, die die 8. Klasse eines Obergymnasiums, einer Oberrealschule oder einer gleichartigen Schule, oder auch einer entsprechenden Militärlehranstalt mit Erfolg absolviert haben und nach Beendigung ihrer Studien bei einer Gemeinde-, Kreisnotärkanzlei mindestens 1 Jahr Praxis nachweisen konnten.

Das nach Beendigung des Lehrganges erlangte Prüfungszeugnis war für das ganze Land gültig.

Um 1914 herum sprach man schon von einer Erweiterung der vorbereitenden Praxis auf zwei Jahre und einem darauffolgenden Lehrgang im Verwaltungsrecht von ebenfalls zwei Jahren, wodurch die Befähigung verknüpft sein sollte, in den höheren Verwaltungsdienst des Komitates aufzusteigen. Die Verwirklichung dieser Absichten vereitelten der Krieg 1914—1918 und die darauf folgenden Änderungen.

Nach § 89 des Ges. Art. XXII vom Jahre 1886 waren für die Vollstreckung der auf die staatliche und Komitatsverwaltung bezüglichen Verordnungen der Ortsrichter und der Gemeinde- bzw. Kreisnotär in erster Linie verantwortlich, der Oberstuhlrichter (wie Bezirkshauptmann) sandte seine Verordnungen betreffend

3 Ungarische Reichsgesetzsammlung für das Jahr 1883, I. Heft.

4 Robert Davy, Rechtsarchiv des Burgenlandes, 2. Band (Davy), Wien 1920; Sándor Dárday, Közigazgatási Törvénytár (Sammlung von Verwaltungsgesetzen), II. Teil (Budapest 1903), 526 ff.

5 Ungarische Reichsgesetzsammlung für das Jahr 1900.

die zum Notariat gehörenden Gemeinden dem Gemeinde- bzw. Kreisnotär, der sie im Vereine oder im Einverständnisse mit dem Ortsrichter der betreffenden Gemeinde vollzog.

Nach der Dienstordnung für die Gemeinde- und Kreisnotäre aus 1902, § 101, Abs. 1, unterstützte der Notär in erster Linie den Ortsrichter in seinen Aufgaben betreffend die Leitung der Beratungen des Vertretungskörpers⁶.

Der Notär hatte die amtliche Post der Gemeinde zu übernehmen.

Der ungarische Notär hatte schließlich auch das Recht, über kleinere Rechtsgeschäfte wie Grundstückkäufe, Grundstückstausch und dgl. Urkunden auszufertigen, diese und Schulden im Grundbuch eintragen, Schulden wieder löschen zu lassen, ferner nach Todesfällen Inventare aufzunehmen und für diese Rechtshandlungen nach festgesetztem Tarife (vom Komitat gutgeheißene) Gebühren einzunehmen, so auch für Zeugnisse, die stets vom Richter und Notär zu unterfertigen waren. Der Notär hatte auch ein eigenes Siegel. Er war dienstlich nicht sosehr vom Richter, als vielmehr vom Stuhlrichter abhängig, der ihn überall wirksam kontrollierte.

Knapp vor dem tatsächlichen Anschluß des Burgenlandes an Österreich wurde die Einrichtungsverordnung der Bundesregierung für das Burgenland vom 22. Juli 1921⁷ verlautbart. Darinnen hieß es (§ 4, Abs. 1), daß die Einrichtung der Gemeinde- und Kreisnotäre in ihrer bisherigen Form aufgehoben wird, daß aber deren Geschäfte von den Gemeinde- und Kreissekretären übernommen und letztere als Angestellte des Landes vom Landesverwalter ernannt werden.

Gleich danach wurde auch bestimmt, daß die Sekretäre die bisherigen entgeltlichen Privatarbeiten der Notäre nicht mehr fortführen dürfen und diese nur mehr unentgeltlich verrichten können. Da die meisten übernommenen Notäre Sekretäre wurden, handelte es sich nur um einen anderen Titel. Aufzugeben waren nur die einen gewissen Teil des Einkommens des Notärs bildenden Privatarbeiten. Der Notärstand als solcher war mit allen seinen sonstigen Eigenheiten in die österreichische Republik hinübergenommen worden.

Bedeutsam wurde für die Übernahme der ungarischen Notäre als Sekretäre in ihrem alten Range auch das Venediger Protokoll vom 13. Oktober 1921 über die Regelung der westungarischen Frage⁸. Darin wird ausgeführt: „Von Erwägungen der Menschlichkeit ausgehend, verpflichtet sich die österreichische Regierung im Prinzipie, die zum Zeitpunkt der tatsächlichen Übergabe im abgetretenen Gebiete diensttuenden Beamten nicht in Massen und aus politischen Rücksichten zu entlassen. Sie wird die Beibehaltung der Beamten in ihren gegenwärtigen Funktionen vom Ergebnisse der Prüfung jedes einzelnen Falles abhängig machen.

Die österreichische Regierung erkennt im Prinzipie die Verpflichtung an, die diesen Beamten zukommenden Pensionen zu übernehmen; die bezüglichlichen Detailbestimmungen werden durch ein spezielles Abkommen zwischen den beiden Regierungen geregelt werden.“

6 Davy a. a. O.

7 BGBl. Nr. 476/1921, Verordnung der Bundesregierung vom 22. Juli 1921 über die vorläufige Einrichtung der Verwaltung u.s.w. im Burgenland (Einrichtungsverordnung EVB).

8 BGBl. Nr. 138/1922, Protokoll, unterzeichnet in Venedig am 13. Oktober 1921 betreffend die Regelung der westungarischen Frage.

mindestens einjährige zufriedenstellende Dienstleistung bei einer politischen Verwaltungsbehörde und führte als Gegenstand der schriftlichen Prüfung unter anderem die Behandlung eines einfachen Verwaltungsaktes an, wobei der Sachverhalt zu erfassen war, und als Gegenstände der mündlichen Prüfung Verfassungsgesetze, Staatshaushaltsgebarung, Verwaltungsverfahren, Dienstrecht, Besoldungsvorschriften, Spezialvorschriften, vaterländische Geschichte und politische Geographie der Nachbarstaaten.

Bei der ersten größeren Stellenausschreibung von Sekretärsposten im Jänner 1923¹² verlangte die Landesregierung schon den Vorbereitungsdienst von einem Probejahr vor der Ablegung der Sekretärsprüfung, den Nachweis einer vollen Mittelschule und der Reifeprüfung und bemerkte, daß zunächst nur burgenländische Landesbürger berücksichtigt werden.

Nachdem schon die Gemeindeordnung vom 29. April 1924¹³ hinsichtlich des Sekretärs bestimmt hatte, daß der leitende Beamte des Sekretariats oder sein Stellvertreter das Recht haben, an den Verhandlungen des Gemeinderates mit beratender Stimme teilzunehmen, daß sie auf Verlangen Aufklärungen und Gutachten abgeben sollen und daß sowohl in Angelegenheiten des Wirkungsbereiches der Gemeinde als auch in dem vom Bund und Land übertragenen Wirkungsbereich der Bürgermeister die alleinige Verantwortung trägt, der Sekretär wohl die Urkunden ausfertigt, diese aber nur vom Bürgermeister und einem zweiten Mitglied des Gemeindevorstandes unterfertigt werden, kam bald darauf auch das Sekretärsgesetz vom 26. Juni 1924 heraus¹⁴.

Das Gesetz, vorbereitet durch Beratungen der Parteien und der Fachorganisation der Sekretäre, bestimmte vor allem, daß der Sekretär Landesbeamter ist und den Titel „Verwaltungssekretär“ führt. Gegen den bisherigen Titel „Sekretär“ protestierten alle Beamten, da sie dadurch auf die sozial tieferstehende Stufe der österreichischen Sekretäre herabgesetzt wurden. Prof. Dr. Walheim beantragte wohl schon damals¹⁵ den Titel „Amtmann“, doch machte in dieser Hinsicht der Bundesminister des Inneren Schwierigkeiten, da er diesen Titel für gewisse Bundesbeamte vorgesehen hatte. So einigte man sich, um dennoch den burgenländischen Sekretär vom österreichischen zu unterscheiden, auf die Bezeichnung „Verwaltungssekretär“.

Unter den Bestimmungen des Gesetzes und der hiezu erlassenen Durchführungsverordnung¹⁶ sind bemerkenswert:

Für die Behandlung der Geschäfte des Verwaltungssekretärs im übertragenen Wirkungskreis (Landessteuern, Matriken) sind für letzteren die Weisungen der sachlich zuständigen Behörden allein maßgebend.

Die Kosten der sachlichen Erfordernisse (Instandhaltung, Beheizung, Beleuch-

12 LABl. 1923, vom 16. Jänner 1923, Nichtamtlicher Teil. Hilfskräfte bei den Gemeinde-(Kreis-)sekretariaten, Stellenausschreibung.

13 LGBl. Nr. 31/1924, Verfassungsgesetz vom 29. April 1924 betreffend die Erlassung einer Gemeindeordnung für alle burgenländischen Gemeinden mit Ausnahme der Städte Eisenstadt und Rust.

14 LGBl. Nr. 39/1924, Gesetz vom 26. Juni 1924 betreffend die Gemeinde- und Kreissekretariate und die bei denen verwendeten Angestellten.

15 Stenographisches Protokoll der 13. Sitzung der II. Wahlperiode des burgenländischen Landtages vom Donnerstag, dem 26. Juni 1924.

16 LGBl. Nr. 53/1924, Durchführungsverordnung zum Sekretärsgesetz vom 26. Juni 1924.

tung, Reinigung der Amtsräume, Amts- und Schreibbehelfe, Sicherstellung der nötigen Botengänge) tragen die Gemeinden.

Voraussetzungen zur Aufnahme in den Sekretärsdienst sind: Österreichische Bundesbürgerschaft, ehrenhaftes Vorleben, Alter zwischen dem vollendeten 18. und 40. Lebensjahr, das Reifezeugnis einer mittleren Lehranstalt, vollständige Kenntnis der deutschen Staatssprache und die volle körperliche Eignung zur Erfüllung der Dienstobliegenheiten (Vorweisung eines amtsärztlichen Zeugnisses).

Vom Erfordernis des Alters, des Reifezeugnisses und von einer disziplinarischen Verurteilung kann die Landesregierung Nachsicht erteilen.

Bei gleichen Umständen haben Landesbürger Vorzug.

Der Verwaltungssekretärs-Anwärter hat vor Teilnahme an dem nach Bedarf am Sitze der Landesregierung einzurichtenden Gemeindegemeinsekretärskurs eine zweijährige zufriedenstellende Dienstleistung aufzuweisen.

Die Kursgegenstände umfassen: Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Finanzwesen, Eherecht sowie Gesetze und Verordnungen über staatliche Matrikenführung, Zivilrecht und Volkswirtschaftslehre. Lehrkräfte am Kurs sind Bundes- und Landesbeamte. Die Prüfungskommission besteht aus dem Vertreter der Landesregierung als Vorsitzendem und allen Vortragenden.

Aus berücksichtigungswürdigen Gründen kann die Landesregierung die Verlängerung der Vorbereitungszeit um höchstens 1 Jahr oder die Wiederholung der Sekretärsprüfung bewilligen.

Zum Verwaltungsssekretär wird ernannt: wer mindestens 24 Jahre alt ist, 3 Jahre hindurch als Verwaltungshilfssekretär gewirkt hat, zur Führung eines Sekretariats geeignet ist und von der Gemeinde (Sprenkelgemeinde) durch Gemeinderatsbeschluß, bei mehr als 3 Bewerbern durch eine Reihung vorgeschlagen wird.

Den Personalaufwand für den Sekretär leistet das Land, doch haben die Gemeinden ein Drittel davon beizutragen.

Der Sekretär genießt die Bezüge eines Bundesbeamten der 14. Besoldungsgruppe.

Für Mehrleistungen außerhalb der Amtsstunden, insbesondere für den Dienst an Sonn- und Feiertagen und für Mitwirkung an Gemeinderatssitzungen außerhalb der Amtsstunden steht dem Sekretär eine Sonderentlohnung, von der Landesregierung mit 10.000 K (1 S) pro Stunde festgesetzt, wobei jede überschrittene halbe Stunde voll zählt, zu.

Die Gemeinden haben den Angestellten des Sekretariates entsprechende Wohnungen kostenlos zur Verfügung zu stellen. Bisherige Dienstwohnungen dürfen dieser Widmung ohne Zustimmung der Landesregierung nicht entzogen werden.

Privatarbeiten nach ungarischen Bestimmungen sind weiter verboten.

Der Sekretär kann auf eigenes Ansuchen, aus zwingenden Dienststrücksichten und wenn Dreiviertel der Gemeinderäte dies verlangt, wobei ferngebliebene Gemeinderäte für den Verwaltungssekretär zu zählen sind, versetzt werden.

In Fragen des Dienstrechtes, der Bezüge und Gebührenansprüche sind die Sekretäre grundsätzlich wie Bundesbeamte zu behandeln, soweit Bundesbestimmungen von der Landesregierung als anwendbar erklärt werden.

Vordienstzeiten im öffentlichen Dienst werden angerechnet, besonders auch wird den in den Sekretärsdienst übernommenen ehemaligen ungarischen Angestellten ihre im ungarischen öffentlichen (Staats-, Komitats- oder Gemeinde-)

Dienst zugebrachte Dienstzeit so angerechnet, als ob sie diese im burgenländischen Sekretärsdienst zugebracht hätten.

Nach dem schon nach zwei Jahren geschaffenen neuen Gesetz vom 4. Dezember 1926 betreffend die Rechtsverhältnisse der Gemeindebeamten des Verwaltungsdienstes wurde der bisherige Sekretär noch enger in das herrschende demokratisch-politische System eingebaut und die Ausgaben des Landes wurden verringert¹⁷.

Nunmehr wurde den Beamten der Titel „Amtmann“ zugebilligt, mit der Stufenfolge „Gemeindeamtmanwärter“, „Hilfsamtmann“, nach 10 Jahren „Gemeindeamtmann“, in leitender Stellung „leitender Gemeindeamtmann“, nach 15 Jahren „leitender Gemeindeoberamtmann“.

Wieder wird hervorgehoben, daß für die Amtmänner die jeweils für Bundesbeamte in Geltung stehenden dienst-, gehalts- und pensionsrechtlichen Bestimmungen gelten. Als Dienstordnung sind, soweit die von der Landesregierung zu erlassende Dienstordnung noch nicht vorliegt (sie wurde erst im Jahre 1930 herausgebracht), die Bestimmungen der Dienstpragmatik der Bundesangestellten¹⁹ in ihrer jeweiligen Fassung sinngemäß anzuwenden.

Um den Gemeinden die Möglichkeit zu geben, sich ganz nach altösterreichischem Muster einzurichten, wurde ein Paragraph 5 geschaffen, der besagt, daß im Falle des Freiwerdens eines Dienstpostens im Verwaltungsdienste die Besorgung der behördlichen Gemeindegeschäfte mit Zustimmung der Landesregierung geeigneten Personen auf Grund eines Dienstvertrages im Nebenberufe übertragen werden kann. Soviel bekannt ist, wurde von diesem Paragraphen bisher kein Gebrauch gemacht.

Zu den Erfordernissen der Aufnahme in den Amtmannsdienst gehört, wie schon bisher, die Vorlage des Reifezeugnisses einer österreichischen Mittelschule, jedoch kann von diesem Erfordernis die Landesregierung auf Antrag der Gemeinde die Nachsicht erteilen.

Offenbar wollte man mit letzterer Bestimmung, die in der Linie des Paragraphen 5 liegt, wiederum den Stand der burgenländischen Gemeindebeamten in die Nähe der österreichischen Sekretäre herabdrücken.

Der Vorbereitungsdiens (vor der Amtmannsprüfung) dauert zwei Jahre (wie schon nach dem Sekretärgesetz).

Der Kommission für die Prüfung der Amtmänner gehören außer dem Vorsitzenden zwei Beamte des Amtes der Landesregierung und zwei Gemeindebeamte an. Die entsprechende Durchführungsverordnung kam erst im Jahre 1930 heraus. Die Prüfung kann nach einem Jahr wiederholt werden.

Besoldungsrechtlich werden die Maturanten unter den Amtmännern in die Verwendungsgruppe 7, die übrigen in die Verw. Gr. 6 eingereiht.

Die Naturalwohnung und sonstige Naturalbezüge sind nach ortsüblichen Preisen in die Besoldung einzurechnen und von der Besoldung des Angestellten abzuziehen. Die Gemeinden müssen für entsprechende Wohnungen Vorsorge treffen, bisherige Dienstwohnungen bleiben aufrecht oder sind durch gleichwertige andere Wohnungen zu ersetzen.

17 LGBl. Nr. 96/1926, Gesetz vom 4. Dezember 1926 betreffend die Rechtsverhältnisse der Gemeindebeamten des Verwaltungsdienstes.

19 RGBl. Nr. 15/1914, Gesetz vom 25. Jänner 1914.

Nebenbeschäftigungen müssen nach vorher eingeholter Zustimmung der Landesregierung durch Gemeinderatsbeschluß genehmigt werden.

Ruhe- und Versorgungsgenüsse bezieht der Amtmann vom Land, mithin rückt er durch die Versetzung in den Ruhestand in den Stand der Landesbeamten ein.

Die Matrikenführung versieht der Amtmann selbständig.

Eine Zwei-Drittel-Mehrheit der Gemeinderäte kann die Übernahme des Beamten ablehnen. Mit dieser Bestimmung wurde faktisch eine Neuwahl bzw. -Bestätigung des Beamten vorgesehen, außer man konnte auch hier wieder den Paragraph 5 anwenden.

Für Mehrleistungen außerhalb der Amtsstunden und an Sonn- und Feiertagen gebührt eine Sonderentlohnung, die vom Gemeinderat beschlossen wird (in der Dienstordnung vom Jahre 1930 erfolgt eine Regelung der Landesregierung).

Nach einem übernommenen Sekretär wird der Gemeinde die Hälfte des gesetzlichen Aufwandes (das halbe Gehalt) vom Land vergütet. Somit zahlt das Land jetzt nach den früheren Sekretären, die mit der Zeit aussterben, statt des früheren Zweidrittels immerhin noch die Hälfte des Gehaltes.

Anläßlich der Verabschiedung des Gesetzes im Landtag am 4. Dezember 1926 gab der Abgeordnete Leopold Enzenberger (Landwirt in Kohfidisch, zum Landbund, burgenländischen Bauernbund gehörig) der Befürchtung Ausdruck, daß es zwischen den maturierten Amtmännern und gewissen Bürgermeistern Konflikte geben wird²⁰.

In Wirklichkeit sind nach Durchführung dieses Gesetzes keine nennenswerten Änderungen bei den Amtmännern erfolgt.

Im Landesamtsblatt vom Jahre 1927²¹ wurden die übernommenen ehemaligen Sekretäre namentlich, mit Personaldaten, ausgewiesen. Nach diesem Ausweis war ungefähr ein Viertel der Amtmänner aus „Altösterreich“ hereingekommen.

Laut Durchführungsverordnung zum Gemeindebeamtengesetz vom 4. Dezember 1926 vom 6. Mai 1930²² wird der Sprengel eines Amtmannes statt mit dem bisherigen Wort „Kreis“ mit dem Ausdruck „die zur gemeinsamen Geschäftsführung vereinigten Gemeinden“ bezeichnet.

Über die Weisungsgewalt des Bürgermeisters heißt es, daß der Gemeindebeamte an Weisungen des Bürgermeisters oder dessen Stellvertreters, durch die das Strafgesetz verletzt wird, nicht gebunden ist.

Die im Anhang veröffentlichte Dienstordnung²³ statuiert, daß eine Verzichtleistung auf die dem Gemeindebeamten nach den Bestimmungen des Gemeindebeamtengesetzes und nach dieser Dienstordnung zustehenden Rechte und Gebühren oder auf einen Teil derselben unstatthaft ist.

Dienstgeheimnisse sind immer (auch im Ruhestand) zu bewahren.

Die Annahme von Geschenken ist verboten.

20 Stenographische Protokolle des burgenländischen Landtages, II. Wahlperiode, vom 13. November 1923 bis 7. März 1927.

21 LABl. Nr. 113/1927, Übernommene Sekretariatsangestellte.

22 LGBl. Nr. 55/1930, Verordnung der burgenländischen Landesregierung vom 6. Mai 1930 zur Durchführung des Gesetzes vom 4. Dezember 1926, LGBl. Nr. 96, betreffend die Rechtsverhältnisse der Gemeindebeamten des Verwaltungsdienstes.

23 Dienstordnung für die Beamten des Gemeindeverwaltungsdienstes nach § 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 1926, LGBl. Nr. 96.

Vorgeschrieben werden 42 wöchentliche Dienststunden (laut Verordnung der Bundesregierung vom Jahre 1925). Für eine Überstunde gebührt $\frac{1}{162}$ des Monatsbezuges, hiezu kommt an Feiertagen ein 50 0/0iger Zuschlag.

Der leitende Gemeindebeamte oder sein Stellvertreter übernimmt sämtliche einlangende Post. Dienststücke, die an den Bürgermeister direkt einlangen und für das Gemeindeamt bestimmt sind, müssen von diesem zur Protokollierung dem leitenden Gemeindebeamten übergeben werden.

Außer im Falle der Krankheit oder eines anderen triftigen Grundes darf kein Beamter ohne Bewilligung seines unmittelbaren Vorgesetzten vom Dienst wegbleiben. Eine Verhinderung ist unverzüglich anzuzeigen.

Das Dienstverhältnis ist unkündbar. Ein Erholungsurlaub gebührt wie den Bundesbeamten, den Termin bestimmt der Bürgermeister.

Nach der ebenfalls im Anhang folgenden Prüfungsordnung für die Gemeindeverwaltungsprüfung²⁴ wird der Anwärter nach einer einjährigen zufriedenstellenden Probepaxis (die zwei Jahre des Gesetzes sind hier herabgesetzt) zur Prüfung zugelassen. Die Prüfungskommission besteht aus dem Landesamtsdirektor oder dessen Stellvertreter als Vorsitzendem, dem Vorstand der Gemeindeabteilung des Amtes der Landesregierung, einem Landesrechnungsbeamten und zwei Gemeindebeamten.

Die schriftliche Klausurarbeit hat je ein Thema aus dem Gemeindewesen und aus der Matrikenführung und soll nicht über 8 Stunden beanspruchen. Die mündliche Prüfung dauert zwei Stunden und hat allgemeine Staatslehre, allgemeine Verwaltungslehre, die Behördenorganisation des Bundes, der Länder und Gemeinden, Matriken, Bürgerliches Gesetzbuch, Eherecht, Erbrecht, Außerstreitiges Verfahren, Grundbuch, Grundkataster, Exekutionsordnung, Steuern des Bundes, Landes und der Gemeinden, Vereins-, Versammlungswesen, Geschworenengericht, Polizei-, Meldungswesen, Baupolizei, Berufsvormundschaft, Jugendfürsorge, Armenwesen, Sozialversicherung, Gewerbeordnung, Straßenpolizei, Verrechnungswesen, Schub- und Viehpässe zum Gegenstand. Die Noten der Prüfungskommission lauten auf „sehr gut befähigt“, „ausgezeichnet befähigt“ und „befähigt“. Die Prüfung kann einmal wiederholt werden.

Nach einer Verordnung der Landesregierung vom 13. April 1933^{24a} zieht politische Betätigung eines Gemeindeverwaltungsbeamten eine disziplinäre Untersuchung und eine entsprechende Ahndung nach sich.

Einem gewissen Abschluß der Gesetzesarbeiten über die Gemeindeverwaltung brachte das Gesetz vom 25. April 1934, womit das Gesetz vom 4. Dezember 1926 insofern abgeändert wurde, daß nunmehr keine Nachsicht von der Reifeprüfung mehr gewährt wird und Anwärter nach wenigstens einjährigem zufriedenstellendem Vorbereitungsdienst zur Prüfung zuzulassen waren. Man ist beim Vorbereitungsdienst auf den Zustand der seinerzeitigen ungarischen Gesetzgebung zurückgekommen²⁵.

24 Prüfungsordnung für die Gemeindeverwaltungsprüfung nach § 12 des Gesetzes vom 4. Dezember 1926, LGBI. Nr. 96.

24a LABI. Nr. 100/1933, vom 13. April 1933.

25 LGBI. Nr. 61/1934, Gesetz vom 25. April 1934, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 4. Dezember 1926, LGBI. Nr. 96, betreffend die Rechtsverhältnisse der Gemeindebeamten des Verwaltungsdienstes abgeändert werden.

Doch sollte im Gegenstande des Vorbereitungsdienstes auch dies nicht die letzte Regelung sein, denn ein Landesgesetz, publiziert am 16. September 1935, brachte die Novelle, daß der Vorbereitungsdienst drei Jahre lang zu dauern habe. Berichterstatter Stefan Kotzmanek sprach in der Landtagssitzung vom 27. Juni 1935, in welchem diese Gesetzesänderung beschlossen wurde, von der notwendigen soliden Vorbildung des Gemeindebeamten²⁶, doch wurde schon im Jahre 1937 bei Ausschreibung einer Prüfung von Amtmannanwärtern wieder nur ein wenigstens einjähriger zufriedienstellender Vorbereitungsdienst verlangt, wobei es einstweilen verblieb²⁷.

In der nationalsozialistischen Ära wurde zusammen mit der Einführung des staatlichen Matrikenwesens in ganz Österreich eine neue Dienstweisung für die Standesbeamten herausgegeben, die vor einigen Jahren mit durch die jetzige Rechtslage bedingten Änderungen hier in Österreich eine Neuauflage erlebte. In der nationalsozialistischen Zeit wurde in der Lage der übernommenen Amtmänner keine Änderung vorgenommen, doch wurde dieser Stand offensichtlich auf das Aussterbeetat gesetzt. Neubenötigte Verwaltungskräfte wurden vom Bürgermeister nach altösterreichischem und reichsdeutschem Muster aufgenommen und zur Schulung dieser Neulinge und auch zur weiteren Schulung der bisherigen Amtmänner wurden Verwaltungskurse in Wien und Wiener Neustadt und sicherlich für den an Steiermark angeschlossenen südlichen Teil des Burgenlandes in Graz eingerichtet. Eine endgültige Regelung der Amtmannfrage seitens der nationalsozialistischen Regierung verhinderten der Krieg und dessen Abschluß. Daß es dabei auf eine Angleichung an das übrige Österreich und Deutschland abgesehen war, unterlag keinem Zweifel.

Die Nachkriegszeit brachte wieder die Rechtslage vor 1938 zur Geltung.

Das Gesetz vom 17. Dezember 1948 betreffend die Rechtsverhältnisse der Gemeindebeamten des Verwaltungsdienstes brachte neuerlich eine offenbar kriegsbedingte Nachsicht von der Beibringung eines Reifezeugnisses für Anwärter²⁸, die am 1. Jänner 1948, wenn sie anerkannte Kriegsoffer waren, am 1. Jänner 1949 bereits mindestens 1 Jahr tatsächlich und mit Erfolg im Gemeindeverwaltungsdienst tätig waren und seither sind und ihre allgemeine Eignung bei einer besonderen Prüfung dartaten. Diese besondere Prüfung mußte der Prüfung für den Gemeindeverwaltungsdienst mindestens zwei Monate vorangehen. Die näheren Bestimmungen über die besondere Prüfung traf die Landesregierung. Die Nachsichterteilung wurde mit dem 31. Dezember 1949 befristet.

Eine neuerliche Erstreckung des Vorbereitungsdienstes enthält die Verfügung der Landesregierung, veröffentlicht am 2. Dezember 1950²⁹, wonach der Gemeindeamtmannanwärter vor der definitiven Anstellung durch Gemeinderatsbe-

26 LGBl. Nr. 60/1935, Gesetz, womit das Gesetz vom 4. Dezember 1926, LGBl. Nr. 96, über die Rechtsverhältnisse der Gemeindebeamten des Verwaltungsdienstes neuerlich abgeändert wird. Publiziert am 16. September 1935. Hiezu Stenographisches Protokoll über die Landtagssitzung am 27. Juni 1935.

27 LABl. Nr. 354/1937, vom 19. August 1937, Prüfung aus dem Gemeindeverwaltungsdienst.

28 LGBl. Nr. 2/1949, Gesetz vom 17. Dezember 1948 betreffend die Rechtsverhältnisse der Gemeindebeamten des Verwaltungsdienstes.

29 LABl. Nr. 340/1950, vom 2. Dezember 1950, Gemeindebeamte des Verwaltungsdienstes, definitive Anstellung.

schluß 4 Jahre Vorbereitungsdienst, bei früherem öffentlichen Dienst mindestens auch 2 Jahre nachweisen muß. In die Vorrückung in höhere Bezüge können nur 2 Jahre Vorbereitungsdienst eingerechnet werden.

Seither sind keine wesentlichen Gesetzesbestimmungen in Angelegenheit der Rechtsverhältnisse der Gemeindebeamten des Verwaltungsdienstes mehr erfolgt.

Hölzerne Fallriegelschlösser im südlichen Burgenland (Österreich)¹

Von Stephan A u m ü l l e r, Luising

Im kleinen Bauerndorf Heiligenbrunn, das 12 km südöstlich von Güssing nahe an der ungarischen Grenze liegt, habe ich im Jahre 1964 die ersten hölzernen Fallriegelschlösser auf burgenländischem Boden aufgefunden. Zwischen dem bewohnten Dorf und dem Südostabhang des Hochberges befinden sich die Weinberge bzw. die unbewohnten Weinkeller der Bauern aus den umliegenden Gemeinden Deutsch Bieling, Luising, Hagensdorf i. B. und Heiligenbrunn selbst. In den Weingärten werden meist unveredelte Traubensorten, sog. Direktträger gezogen; der Wein, den die Bauern „Uhula“ nennen, wird auch nicht verkauft, sondern als Haustrunk konsumiert. Die Keller, mehr als 100 an der Zahl, sind strohgedeckte Blockhäuser und bestehen meist aus zwei Räumen: aus dem Preßhaus und dem Lagerraum. In den letzten Jahrzehnten richtete man sich auch noch eine Stube als dritten Raum ein. Es gibt dort aber auch noch eine Reihe von nur einräumigen Kellern.

An den Rahmen der schweren Eichentüren zum Lagerraum, dem eigentlichen Keller, an denen noch wuchtige Eichennägel auf vergangene Jahrhunderte hinweisen, wurden fünf hölzerne Fallriegelschlösser aufgefunden; von diesen werden hier vier besprochen und auch zeichnerisch dargestellt. Nach sorgfältigem Studium der einschlägigen Literatur wurde alsbald klar, daß sich diese wohl in Konstruktion und Funktion nicht von jenen Holzschlössern in den vier größten Erdteilen (s. L u s c h a n 1916) unterscheiden, jedoch in ihrer Art, wie sie in das Gesamtgefüge „Kellertür“ eingebaut sind, sehr wesentlich von allen bisher beschriebenen Typen abweichen.

1 Es ist mir ein Herzensbedürfnis, folgenden Fachexperten bzw. wissenschaftlichen Institutionen für Beratung, Beschaffung von Literatur, Fotos, Zeichnungen und Abschriften aufrichtigsten Dank zu sagen:

Collegium Hungaricum, Wien;
Csaba József, Csákánydoroszló, Ungarn;
Redaktion der Zeitschrift „Élet és Tudomány“, Budapest;
Etnografski muzej, Zagreb, Jugoslawien;
Rektor Prof. Jacques Jenny, Glarus, Schweiz;
Kustos Dr. Adolf Mais, Volkskundemuseum, Wien;
Hofrat Univ.-Prof. Dr. Leopold Schmidt, Direktor des Volkskundemuseums, Wien
Dr. Szentmihályi Imre, Museumsdirektor in Zalaegerszeg, Ungarn;
Technisches Museum, Wien;
Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Tóth János, Budapest;
Univ.-Prof. Dr. Hans Trümpy, Basel, Schweiz;
Volkskundemuseum in Budapest;
Univ.-Dozent Dr. Elmar Vonbank, Bregenz.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Burgenländische Heimatblätter](#)

Jahr/Year: 1969

Band/Volume: [31](#)

Autor(en)/Author(s): Loibersbeck Josef

Artikel/Article: [Der Gemeindeamtman in der Verwaltung des Burgenlandes
145-156](#)